

ANHANG I

Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: GENERALI EXKLUSIV FONDS S.A. SICAV-RAIF - GENERALI EXKLUSIV FONDS INFRASTRUKTUR
Kennung der Rechtsperson: 213800VRUXK5B4OSB08

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: __ %**



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: __%**



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch die folgende Anlagestrategie:

Illiquides Portfolio:

Indirekte Anlagen über zugrunde liegende Fonds und andere Anlagestrukturen („zugrunde liegende Anlagestrukturen“) in Infrastrukturvermögen und andere Anlagen („zugrunde liegende Anlagen“), von denen einige als nachhaltige Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 SFDR („nachhaltige Anlagen“) gelten, wie im Folgenden näher erläutert (siehe nachstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).

Liquides Portfolio:

Indirekte Anlagen über zugrunde liegende Fonds (zusammen die „Fonds des liquiden Portfolios“), die in liquide Vermögenswerte investieren, die sich hauptsächlich aus kurzfristigen, auf EUR lautenden Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten zusammensetzen, von denen einige als nachhaltige Anlagen gelten, wie im Folgenden näher erläutert (siehe nachstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen (sowohl im illiquiden als auch im liquiden Portfolio). Darüber hinaus wendet der Teilfonds die nachstehend unter „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ aufgeführten Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios und Ausschlusskriterien für liquide Portfolios (soweit zutreffend) auf alle zugrunde liegenden Anlagen und liquiden Vermögenswerte an.

Für das illiquide Portfolio bewertet der Teilfonds vor einer Anlage sowie fortlaufend die nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse und die Leistung jeder zugrunde liegenden Anlagestruktur und ihres Managers („zugrunde liegender Manager“). Für das liquide Portfolio bewertet der Teilfonds vor einer Anlage sowie fortlaufend die nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse und die Wertentwicklung jedes Fonds des liquiden Portfolios und seines zugrunde liegenden Managers.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Illiquides Portfolio:

Um zu messen, inwieweit die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale des illiquiden Portfolios erreicht werden, geht der Portfoliomanager wie folgt vor:

- (i) Er erfasst den Anteil der Anlagen des Teilfonds, der indirekt in zugrunde liegende Anlagen investiert ist, bei denen es sich um nachhaltige Anlagen handelt (siehe nachfolgenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“); und*
- (ii) Er führt vor jeder Investition in eine zugrunde liegende Anlagestruktur eine Nachhaltigkeitsbewertung („Nachhaltigkeitsbewertung“) durch. Dabei verwendet er ein Bewertungsraster mit einer Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und an Branchenentwicklungen angepasst werden können (und die*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

beispielsweise Bereiche wie ESG-Richtlinien und -Verpflichtungen, Ressourcen, den Ansatz zur ESG-Integration sowie Überwachungs- und Berichtssysteme abdecken).

Liquides Portfolio:

Um zu messen, inwieweit die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale des liquiden Portfolios erreicht werden, geht der Portfoliomanager wie folgt vor:

- (i) Er erfasst den Anteil der Anlagen des Teilfonds, der indirekt in liquide Vermögenswerte investiert ist, bei denen es sich um nachhaltige Anlagen handelt (siehe nachfolgenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“); und
- (ii) Er stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager im Rahmen ihrer Eignungsprüfung für nachhaltige Anlagen Nachhaltigkeitsindikatoren auf Emittenten- und Instrumentenebene anwenden, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Illiquides Portfolio:

Die als nachhaltige Anlagen geltenden zugrunde liegenden Anlagen tragen zu bestimmten Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) bei, insbesondere:

SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen.

SDG 4: Hochwertige Bildung weltweit.

SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen.

SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.

SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.

SDG 10: Weniger Ungleichheiten.

SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.

SDG 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.

Der Beitrag dieser zugrunde liegenden Anlagen zu den einzelnen SDGs wird anhand einer der folgenden Methoden gemessen:

- (i) Die zugrunde liegende Anlage oder ein Teil davon gilt als ökologisch nachhaltige Anlage im Sinne von Artikel 2(1) der Taxonomie („taxonomiekonforme Investition“). In solchen Fällen gilt die zugrunde liegende Anlage – oder, falls nur ein Anteil als taxonomiekonform gilt, dieser Anteil – als nachhaltige Anlage.
- (ii) Die zugrunde liegende Anlage trägt nach Einschätzung des zugrunde liegenden Managers zu einem oder mehreren SDGs bei. Diese Beurteilung muss nach einer festgelegten Methodik erfolgen, deren Übereinstimmung mit dem Ansatz des Teilfonds für nachhaltige Investitionen vom Portfoliomanager bewertet wird, bevor die Investition in die zugrunde liegende Anlagestruktur erfolgt.
- (iii) Die zugrunde liegende Anlage gilt auf Basis einer vergleichbaren Methode, die vom zugrunde liegenden Manager angewandt wird und vom Portfoliomanager vor der Investition in die zugrunde liegende Anlagestruktur geprüft wurde, als nachhaltige Investition.

Liquides Portfolio:

Als nachhaltige Investitionen eingestufte liquide Vermögenswerte tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei. Die zugrunde liegenden Manager identifizieren nachhaltige Anlagen anhand einer Bewertung auf Emittenten- und Instrumentenebene, wie im Folgenden dargelegt.

Emittentenbasierte Bewertung – Qualifizierte ESG-Emittenten

Ein Unternehmensemittent wird als „qualifizierter ESG-Emittent“ eingestuft, wenn er zu den Unternehmen mit der besten ESG-Leistung seines Sektors gehört (was durch ein MSCI-ESG-Rating von A, AA oder AAA nachgewiesen wird) und mindestens einen der folgenden drei Punkte erfüllt, die je nach Sachlage anhand von MSCI-Daten („Eignungsprüfung“) bewertet werden:

- (i) **Emittent mit Einnahmen mit nachhaltiger Wirkung:** Der Unternehmensemittent erzielt 20 % oder mehr seiner Einnahmen aus Aktivitäten, die von MSCI als „Einnahmen mit nachhaltiger Wirkung“ eingestuft werden (d. h. Einnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, die MSCI positiven ökologischen und/oder sozialen Ergebnissen zuordnet), wie anhand der Daten der „MSCI Sustainable Impact Metrics“ ermittelt;
- (ii) **Emittent mit taxonomiekonformen Einnahmen:** Der Unternehmensemittent erzielt 20 % oder mehr seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) als ökologisch nachhaltig gelten; oder
- (iii) **SBTi-konformer Emittent:** Der Unternehmensemittent verfügt über ein von der Science Based Targets Initiative („SBTi“) validiertes Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Sind die oben unter (i) bis (iii) genannten Kriterien erfüllt, wird die gesamte Anlage des Fonds des liquiden Portfolios in den jeweiligen Unternehmensemittenten als nachhaltige Anlage behandelt.

Der Beitrag der Investitionen in qualifizierte ESG-Emittenten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen wird wie folgt bestimmt:

- (i) **Anlagen in Emittenten mit Einnahmen mit nachhaltiger Wirkung:** Es wird davon ausgegangen, dass Emittenten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Dies wird anhand von Daten der MSCI Sustainable Impact Metrics ermittelt, die den Anteil der Einnahmen eines Unternehmensemittenten aus Aktivitäten bestimmen, die auf bestimmte Themen mit ökologischer und sozialer Wirkung ausgerichtet sind. Der Portfoliomanager stützt sich bei seiner Einschätzung auf die Daten der „MSCI Sustainable Impact Metrics“, die den Beitrag der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens zu ökologischen und/oder sozialen Zielen messen.
- (ii) **Anlagen in Emittenten mit taxonomiekonformen Einnahmen** tragen zu einem oder mehreren der sechs zentralen Umweltziele bei, zu denen eine wirtschaftliche Tätigkeit wesentlich beitragen muss, damit diese gemäß Art. 9(a) der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft wird.
- (iii) **Anlagen in SBTi-konforme Emittenten** tragen zum Umweltziel des Klimaschutzes bei, indem sie den Unternehmensemittenten dabei unterstützen, einen glaubwürdigen Übergangspfad zu beschreiten, der mit den Zielen des Pariser Abkommens¹ vereinbar ist.

Instrumentenbasierte Bewertung – Use-of-Proceeds-Anleihen

Eine Anleihe wird als „Use-of-Proceeds-Anleihe“ (d. h. als Anleihe mit Zweckbindung der Erlöse) eingestuft, wenn die zugrunde liegenden Manager das Instrument gemäß ihrer internen Methodik als grüne Anleihe, Sozialanleihe oder Nachhaltigkeitsanleihe bewerten und klassifizieren. Diese Methodik umfasst eine Prüfung, ob (i) die Anleihe mit den Green Bond Principles, den Social Bond Principles oder den Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association („ICMA“) in Einklang steht, (ii) die Anleihe mit dem Green Bond Standard der Europäischen Union („EUGBS“) im Einklang steht, oder (iii) die Anleihe im Rahmen eines Rahmenwerks für grüne Anleihen, Sozialanleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen (je nach Fall) begeben wurde, für das ein anerkannter unabhängiger Anbieter von Zweitgutachten (Second Party Opinion, „SPO“) ein Zweitgutachten erstellt hat, in dem bestätigt wird, dass dieses Rahmenwerk mit anerkannten internationalen Standards oder Grundsätzen für grüne Anleihen, Sozialanleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen im Einklang steht.

Wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind, wird die gesamte Anlage des Fonds des liquiden Portfolios in eine solche Anleihe als nachhaltige Anlage behandelt.

¹ Das Pariser Abkommen ist ein globales Klimaabkommen, das unter anderem darauf abzielt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

Anlagen in Use-of-Proceeds-Anleihen tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, indem sie geeignete grüne und/oder soziale Projekte ganz oder teilweise finanzieren oder refinanzieren, wobei die Erlöse gemäß den in den Green Bond Principles, den Social Bond Principles oder den Sustainability Bond Guidelines der ICMA, dem EUGBS oder einem Rahmenwerk für grüne, Sozial- oder Nachhaltigkeitsanleihen, für das ein SPO von einem anerkannten unabhängigen SPO-Anbieter ausgestellt wurde, enthaltenen Anforderungen für Use-of-Proceeds-Anleihen eingesetzt werden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei nachhaltigen Investitionen stellt der Portfoliomanager sicher, dass der zugrunde liegende Manager die in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (SFDR RTS) aufgeführten „WNA-Indikatoren“ für nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Darüber hinaus stellt der Portfoliomanager sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die Ausrichtung der nachhaltigen Anlagen an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln („OECD-Leitsätze“) sowie an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGP“) bewerten, wie nachstehend unter "Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" dargelegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Illiquides Portfolio:

Bevor der Portfoliomanager eine Investition in die jeweilige zugrunde liegende Anlagestruktur tätigt, bewertet er den Prozess des zugrunde liegenden Managers zur Berücksichtigung von WNA-Indikatoren für zugrunde liegende Anlagen, die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden. Der zugrunde liegende Manager muss quantitative oder qualitative Informationen zu den WNA-Indikatoren erheben und geeignete Schwellenwerte anwenden, um zugrunde liegende Anlagen herauszufiltern, die einem ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden. Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager jährlich Informationen zu den WNA-Indikatoren vom zugrunde liegenden Manager und prüft, ob diese mit dem jeweiligen Prozess des Managers übereinstimmen.

Liquides Portfolio:

Um sicherzustellen, dass liquide Vermögenswerte, die ganz oder teilweise als nachhaltige Anlagen gelten, keinen ökologischen oder sozialen Zielen erheblich schaden, stellt der Portfoliomanager sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die verbindlichen WNA-Indikatoren gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR-RTS berücksichtigen, wie im Folgenden beschrieben:

WNA-Indikator	Beschreibung	Verfahren zur Ermittlung und Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Tabelle 1		
Klima- und andere umweltbezogenen Indikatoren		
1. THG-Emissionen	Scope-1-THG-Emissionen	Der Teilfonds schließt Emittenten liquider Portfoliovermögenswerte, die an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen beteiligt sind,
	Scope-2-THG-Emissionen	
	Scope-3-THG-Emissionen	
	THG-Emissionen insgesamt	
2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	
3. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen	Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen	

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	gemäß den Ausschlusskriterien für liquide Portfolios aus ²
5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien	Anteil des Verbrauchs an nicht erneuerbaren Energien und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien durch Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Energiequellen	
6. Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor	Energieverbrauch in GWh pro Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimarelevanten Sektoren	Die Energieverbrauchsintensität und die damit verbundenen Übergangsrisiken werden von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet.
7. Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität in sensiblen Bereichen auswirken	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betriebsstätten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	Engagements in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität werden von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten, die mit schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt konfrontiert sind, ebenfalls durch die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausgeschlossen.
8. Emissionen in das Wasser	Tonnen an Emissionen in das Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Die Emissionen in das Wasser werden von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten, die mit schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit Emissionen in das Wasser konfrontiert sind, ebenfalls durch die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausgeschlossen.
9. Verhältnis der gefährlichen Abfälle und der radioaktiven Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten, die mit schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen konfrontiert sind, ebenfalls durch die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausgeschlossen.
Indikatoren für Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		

10. Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („ UNGC “) und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln („ OECD-Leitsätze “)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze beteiligt waren	Gemäß den Ausschlusskriterien für liquide Portfolios schließt der Teilfonds Emittenten von liquiden Portfoliovermögenswerten aus, wenn sie in Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze involviert sind.
11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die über keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC oder der OECD-Leitsätze sowie über keine Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze verfügen	Die zugrunde liegenden Manager prüfen im Rahmen der Eignungsprüfung, ob Richtlinien vorhanden sind, die mit den OECD-Leitsätzen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („ UN-Leitprinzipien “) im Einklang stehen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	Das geschlechtsspezifische Lohngefälle wird von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet.
13. Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Verwaltungsratsmitgliedern in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Verwaltungsratsmitglieder	Die Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat wird von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind	Der Teilfonds schließt Emittenten liquider Portfoliovermögenswerte, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, gemäß den Ausschlusskriterien für liquide Portfolios aus

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben*

Illiquides Portfolio:

Der Portfoliomanager prüft vor einer Investition in eine zugrunde liegende Anlagestruktur, ob der zugrunde liegende Manager über Prozesse verfügt, die sicherstellen, dass die als nachhaltige Anlagen eingestuft zugrunde liegenden Anlagen während des gesamten Anlageprozesses mit den OECD-Leitsätzen und den UNGP im Einklang stehen. Darüber hinaus prüft der Portfoliomanager jährlich, ob die zugrunde liegende Anlagestruktur die Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios in Bezug auf Verstöße gegen die OECD-Leitsätze und die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) erfüllt.

Liquides Portfolio:

Der Portfoliomanager stellt vor der Anlage sowie auf laufender Basis während der Haltedauer sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die folgenden Screenings durchführen:

(i) *Negatives Screening: durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten liquider Portfoliovermögenswerte, die in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien für liquide Portfolios an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD-Leitsätze beteiligt sind (siehe Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“); und*

(ii) *Positives Screening: für alle qualifizierten ESG-Emittenten ist ein MSCI ESG-Rating von A, AA oder AAA erforderlich.*

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wendet dabei die folgenden WNA-Indikatoren an, um solche wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu ermitteln und zu mindern:

Illiquides Portfolio:

WNA-Indikator	Beschreibung	Verfahren zur Ermittlung und Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen (PAI-Indikator Nr. 3, Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR)	Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen	Der Teilfonds stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Anlagen, die mit bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen, anhand der Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios ³ ausschließen.
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze sowie gegen die OECD-Leitsätze (PAI-Indikator Nr. 10, Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze beteiligt waren	Der Teilfonds stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Anlagen, die mit Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze in Verbindung stehen,

		anhand der Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios ⁴ ausschließen.
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (PAI-Indikator Nr. 14, Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind	Der Teilfonds stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Anlagen, die mit der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen in Verbindung stehen, anhand der Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios ausschließen.

Liquides Portfolio:

WNA-Indikator	Beschreibung	Verfahren zur Ermittlung und Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Tabelle 1		
Klima- und andere umweltbezogenen Indikatoren		
Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen (PAI-Indikator Nr. 3, Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR)	Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen	Der Teilfonds stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Unternehmensemittenten von liquiden Vermögenswerten, die an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen beteiligt sind, gemäß den Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ⁵ ausschließen, es sei denn, die Unternehmensemittenten dieser liquiden Vermögenswerte verfolgen entweder einen CO ₂ -Übergangspfad, der mit den Zielen des Pariser Abkommens im Einklang steht, oder der betreffende Fonds des liquiden Portfolios investiert über Use-of-Proceeds-Anleihen.

⁴ Die Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios sind nachstehend im Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ aufgeführt.

⁵ Die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios sind nachstehend im Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ aufgeführt.

Indikatoren für Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		
Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln („OECD-Leitsätze“) (PAI-Indikator Nr. 10, Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze beteiligt waren	Der Teilfonds stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Unternehmensemittenten liquider Vermögenswerte, die mit Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze in Verbindung stehen, anhand der Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausschließen.
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) (PAI-Indikator Nr. 14, Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind	Der Teilfonds stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Unternehmensemittenten liquider Vermögenswerte, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, gemäß den Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausschließen.

Der Portfoliomanager stützt sich auf die Bemühungen des zugrunde liegenden Managers, Daten zu den WNA-Indikatoren für die zugrunde liegenden Fonds zu erheben.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Verfahren zu deren Identifizierung und Abschwächung im Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu bieten. Hierzu investiert er hauptsächlich über zugrunde liegende Anlagestrukturen in Infrastrukturanlagen, während der verbleibende Teil in Fonds des liquiden Portfolios investiert wird, die ihrerseits liquide Vermögenswerte halten. Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente auch zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Die zugrunde liegenden Anlagestrukturen müssen in der EU und/oder in anderen OECD-Ländern, die zum Zeitpunkt der Anlage mindestens ein „Investment Grade“-Rating aufweisen, investieren und ansässig sein.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Der Teilfonds stellt sicher, dass mindestens 50 % seiner Anlagen im illiquiden und im liquiden Portfolio als nachhaltige Anlagen (wie vorstehend unter „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ dargelegt) eingestuft sind.

Illiquides Portfolio:

Der Teilfonds investiert ausschließlich in zugrunde liegende Anlagestrukturen, die die folgenden vom Portfoliomanager vor einer Anlage geprüften und jährlich von den zugrunde liegenden Managern bestätigten Ausschlusskriterien („Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios“) erfüllen:

Unternehmensführung

- Keine Investition in zugrunde liegende Anlagen, bei denen in den letzten zwölf Monaten ein finanzieller Verlust (von mehr als 10 Mio. USD oder mehr als 10 % des EBITDA) infolge von Verstößen gegen Sanktionen (Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften, die Strafen oder Beschränkungen für Einzelpersonen, Unternehmen oder Länder vorsehen und häufig im Zusammenhang mit internationalem Handel, Finanzen oder Menschenrechten stehen) entstanden ist; und
- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die an Verstößen gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beteiligt waren.

Umstrittene Waffen

- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die Streubomben, Antipersonenminen, Kernwaffen (gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), abgereichertes Uran oder biologische und chemische Waffen oder Schlüsselkomponenten/Dienstleistungen für solche Waffen entwickeln oder herstellen;
- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die zusätzliche Dienstleistungen für Kernwaffen anbieten, wie z. B. Reparatur und Wartung von Kernwaffen, Lagerung und Verwaltung, Forschung und Entwicklung (F&E), Tests und Simulationen sowie weitere Tätigkeiten;
- Gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 220/2021 sind keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen zulässig, die Tätigkeiten in den Bereichen Bau, Herstellung, Entwicklung, Montage, Reparatur, Instandhaltung, Nutzung, Lagerung, Besitz, Werbung, Verkauf, Vertrieb, Import, Export, Transfer oder Transport von Antipersonenminen, Munition und Streumunition jeglicher Art und Zusammensetzung sowie deren Teilen ausüben; und
- Gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 220/2021 sind keine Anlagen in zugrunde liegende Anlagen zulässig, die sich mit der technologischen Forschung, der Herstellung, dem Verkauf und der Übermittlung sowie – aus welchem Grund auch immer – dem Export, dem Import und dem Besitz von Munition und Streumunition jeglicher Art und Zusammensetzung oder Teilen davon befassen.

Sektor für unkonventionelles Öl und Gas

- Keine Investition in zugrunde liegende Anlagen, die umstrittene Pipelines für den Transport von Teersanden betreiben.
- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die in erheblichem Maße in andere Formen unkonventioneller Öl- und Gasaktivitäten involviert sind, wie z. B. die Exploration von Teersanden, die Exploration mit Fracking (z. B. Schieferöl und Schiefergas) und die Öl- oder Gasexploration am Polarkreis.

Kohlesektor

- Keine Investition in zugrunde liegende Anlagen, die in erheblichem Maße an Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle beteiligt sind, wie z. B. Kohleabbau, Kohleförderung, Stromerzeugung aus Kohle und Projekte zum Ausbau von Kohlekraftwerken.

Liquides Portfolio:

Der Teilfonds investiert ausschließlich in Fonds des liquiden Portfolios, die die folgenden vom Portfoliomanager vor einer Anlage geprüften und jährlich von den zugrunde liegenden Managern bestätigten Ausschlusskriterien („Ausschlusskriterien für liquide Portfolios“) erfüllen:

Umstrittene Waffen	Keine Investition in Unternehmen, die Streubomben, Antipersonenlandminen oder biologische und chemische Waffen entwickeln, produzieren oder warten;
ESG-Kontroversen	Keine Investitionen in Unternehmensemittenten, die anderweitig an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze beteiligt sind.
Sektor für unkonventionelles Öl und Gas	Die Ausschlüsse in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für nachhaltige Anlagen, wie im Abschnitt „<i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?</i>“ näher beschrieben: - Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Exploration von Teersand und der Herstellung fossiler Brennstoffe aus Teersand erzielen; - Keine Investition in Unternehmensemittenten, die umstrittene Pipelines für den Transport von Teersanden betreiben. - Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Fracking-Exploration und der Förderung von Öl und Gas durch Fracking erzielen; oder - Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration und Förderung von Öl und Gas am Polarkreis erzielen.
Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe ⁶	Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung aus Kohle und/oder dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.

- **Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Illiquides Portfolio:

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager bestimmte Kriterien für eine gute Unternehmensführung bei den zugrunde liegenden Anlagen einhalten, indem er die Ausschlusskriterien für illiquide Portfolios anwendet (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“).

Darüber hinaus bewertet der Portfoliomanager im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung die nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensführung der zugrunde liegenden Manager (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

Liquides Portfolio:

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Kriterien für eine gute Unternehmensführung bei den Emittenten liquider Vermögenswerte einhalten, indem er die

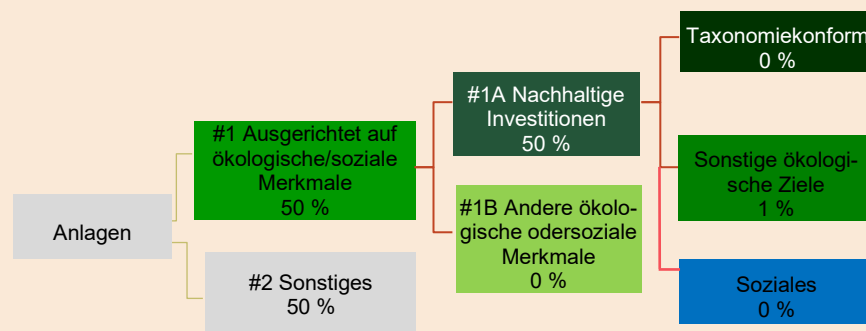
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Ausschlusskriterien für liquide Portfolios anwendet (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“).

Bei liquiden Vermögenswerten, die von qualifizierten ESG-Emittenten begeben werden, ist die vorstehend beschriebene Bewertung der Unternehmensführung als zusätzliches Instrument zur Bewertung von unternehmensführungsbezogenen Faktoren in die Eignungsprüfung der zugrunde liegenden Manager integriert (siehe vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Andere Investitionen umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Teilfonds ist verpflichtet, wie folgt zu investieren:

- (i) *Mindestanteil von 50 % seiner Anlagen mit Ausrichtung auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale; und*
- (ii) *Mindestanteil von 50 % seiner Anlagen in nachhaltige Investitionen.*

Diese Vermögensallokation wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet. Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit vorübergehend begrenzte Mengen an Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten halten, bis diese angelegt, wieder angelegt oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Solche vorübergehend gehaltenen Barmittel und barmittelähnlichen Instrumente können bei der Berechnung der Vermögensallokation unberücksichtigt bleiben.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Anteil der Investitionen, die der Teilfonds indirekt über zugrunde liegende Anlagestrukturen und Fonds des liquiden Portfolios hält, kann bis zu 100 % betragen.

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 % (gemessen anhand aller verfügbaren Schlüsselindikatoren, d. h. Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt weder einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer noch einer Überprüfung durch einen Dritten.

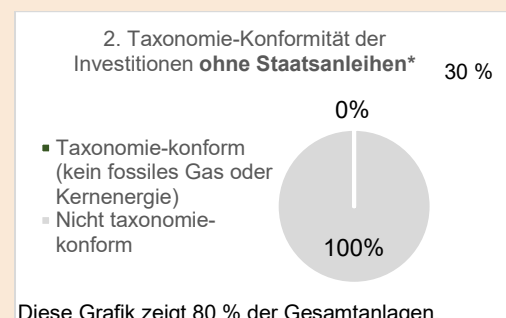
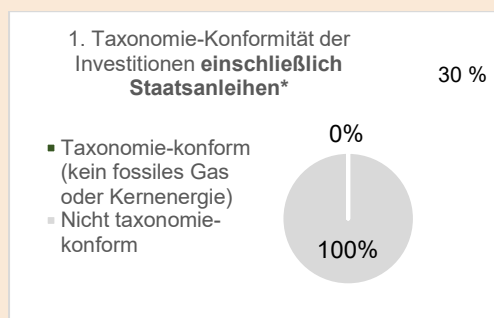
- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernkraft

☒ Nein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergie-tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Anlagen an Übergangstätigkeiten beträgt 0 % und an ermöglichenden Tätigkeiten 0 % (jeweils gemessen anhand von Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben).



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.



● **Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Die unter „#2 Sonstiges“ aufgeführten Investitionen umfassen (i) zugrunde liegende Anlagen (die über zugrunde liegende Anlagestrukturen gehalten werden) und liquide Vermögenswerte (die über Fonds des liquiden Portfolios gehalten werden), die nicht mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen; (ii) bestimmte Barmittel und bargeldähnliche Instrumente, die direkt, über zugrunde liegende Anlagestrukturen oder über Fonds des liquiden Portfolios gehalten werden; und (iii) derivative Finanzinstrumente, die vom Teilfonds, von zugrunde liegenden Anlagestrukturen oder von Fonds des liquiden Portfolios zu Absicherungszwecken oder im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Als Mindeststandard stellt der Portfoliomanager sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio (in Bezug auf das liquide Portfolio) bzw. die Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio (in Bezug auf das illiquide Portfolio) anwenden, wie jeweils vorstehend unter „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ beschrieben. Für direkte Anlagen in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente sowie für direkte oder indirekte Anlagen (über zugrunde liegende Anlagestrukturen oder Fonds des liquiden Portfolios) in derivativen Finanzinstrumenten gibt es keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GENERALI_EXKLUSIV_FONDS_Art10_Website_disclosures_EN.pdf